

fertiger des an französische Vorbilder erinnernden Planes, Matthias von Arras, als Dombaumeister thätig 1344—1352, und durch dessen Nachfolger, Peter Parler von Gmünd (1353—1397) und Johann Parler (1398—1406), nur der Chor mit seinem reichen Kapellenkranz und der südliche Thurm hergestellt. Durch die hussitischen Unruhen wurde der Weiterbau unterbrochen, und erst 1861 konnte mit den durch den Prager Dombaueverein aufgebrauchten Mitteln an den Ausbau gegangen werden, dessen Vollendung mit Ablauf dieses Jahrhunderts erwartet wird. — Literatur: Dobner, *Monumenta historica Boemiae*, Pragae 1764 ad 1785, 6 tomi; *Scriptores rerum bohemicarum e bibliotheca eccl. metrop. Prag.* (ed. Pelzel), Pragae 1783 et 1784, 2 tomi; Pöschel, *Gesch. der Gegenreformation in Böhmen*, Dresden u. Leipzig 1844, 2 Bde.; *Legis-Glücklich*, *Der Prager Dom*, Prag u. Leitmeritz 1855; Ambros, *Der Dom zu Prag*, Prag 1858; *Regesta Bohemiae et Moraviae*, herausgeg. von Erben, fortgesetzt von Emler, Pragae 1855—1892, IV Partes; Lomel, *Geschichte der Stadt Prag*, Prag 1856, I Bd. (die deutsche Bearbeitung wurde nicht fortgesetzt); *Fontes rerum Bohemicarum*, Prag 1871—1884, I—IV. Bd.; Frind, *Kirchengeschichte Böhmens*, Prag 1862—1878, I—IV. Bd.; Derf., *Gesch. der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag*, Prag 1873; *Hammerschmid, Hist. Prag.* (1691—1733), veröffentlicht von Poblaha in den Sitzungsberichten der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissensch., phil.-hist.-philol. Kl., 1891; *Relatio progressus in exstirp. haeresi per regnum Bohem. opera PP. S. J. . . ab a. 1661—1678*, veröffentlicht von Rejzel, ebd. 1892, 203 ff. [Luffsch.]

**Pragmatische Sanction** nennt man ein vom Landesherrn festgestelltes „unverletzliches“ Staatsgrundgesetz, durch welches in einem wichtigen Punkte ein bestimmtes Verhältniß „für ewige Zeiten“ angeordnet wird. Das geschichtlich bekannteste Gesetz dieser Art ist die Anordnung Karls VI. über die Erbfolge in den österreichischen Staaten (1713). In der Kirchengeschichte tragen namentlich zwei französische Edicte den Namen einer pragmatischen Sanction. — 1. Das eine knüpft sich an den Namen Ludwigs IX. des Heiligen von Frankreich und trägt das Datum: März 1268, was aber, da damals das Jahr in Frankreich mit Ostern begann und im J. 1268 Ostern in den April fiel, nach unserer Zeitrechnung dem März des Jahres 1269 entspricht. Der Text steht in den Concilien-sammlungen von Mansi XXIII, 1259—1262; Harduin VII, 643—646; ferner bei E. Müinch, *Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate* I, Leipzig 1830, 203; R. Kösen, *Die pragmatische Sanction unter dem Namen Ludwigs IX.*, München 1853, 1—3; Gérin, *Les deux pragmatiques sanctions attribuées à Saint Louis*, 2<sup>e</sup> éd., Paris 1869, 1—5, und sonst. Das Edict umfaßt 6 Artikel und verordnet:

1. Die Prälaten, Patrone und Verleiher von Beneficien in Frankreich sollen ihr Recht vollständig besitzen; 2. die Cathedralen und andern Kirchen sollen freies Wahlrecht und die Wahlen Bestand haben; 3. das Verbrechen der Simonie soll ausgerottet werden; 4. alle geistlichen Würden und Stellen sollen nach der Anordnung des gemeinen Rechts, der Concilien und der Päpste verliehen werden; 5. die von der römischen Curie geforderten Gelbabgaben, durch die Frankreich elendiglich verarmt ist, sollen nicht erhoben werden außer für begründete und dringende fromme Bedürfnisse, in offenen Nothfällen und mit ausdrücklicher Einwilligung des Königs und der Kirche von Frankreich; 6. die Freiheiten, Prärogativen, Rechte und Privilegien, welche von den Königen den Kirchen, Klöstern, Religiosen und kirchlichen Personen verliehen wurden, sollen bestätigt und bekräftigt sein. In einigen Ausgaden fehlt der 5. Artikel, und so hat man vielfach angenommen, der kürzere Text sei ächt, der längere interpolirt (so noch Phillips, *Kirchenrecht* III, 327, Anm. 16). Diese Auffassung ist aber nicht stichhaltig. Der fragliche Artikel ist nach der Uebersetzung von den andern nicht zu trennen. Er wurde offenbar später nur ausgelassen, weil er als gar zu anstößig erschien. Indessen verfährt er nicht bloß etwa gegen ein kirchliches Gefühl, sondern er steht auch mit den kirchlichen Verhältnissen des Zeitalters Ludwigs des Heiligen in Widerspruch. Ebenso verhält es sich mit dem 2. und 3. Artikel, sowie mit der Form und mehreren Ausdrücken des Edicts. Die Einleitung: *Ad perpetuam rei memoriam* kommt in Frankreich erst mit der Mitte des 14. Jahrhunderts auf und ist der folgenden Zeit ebenso geläufig als der frühern fremd. Erwähnt wird die Urkunde erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Bei diesem Sachverhalt wurde ihre Aechtheit schon frühe bezweifelt. Noch mehr und noch eifriger aber wurde sie lange vertheidigt, in Deutschland zuletzt gegen Kösen durch Solman, Ueber die pragmatische Sanction Ludwigs des Heiligen, eine Abhandlung zur Würdigung ultramontaner Kritik auf dem Gebiete der Geschichte (Zeitschr. für hist. Theol. XXVI [1856], 377—450). Mit schärferer und zum Theil neuer Beweisführung trat neuestens Scheffer-Boichorst für die Unächtheit ein in den Mittheilungen des Instituts für Oesterreich. Geschichtsforschung VIII (1887), 353—396. Der Streit dürfte damit wenigstens für die unbefangenen Kritiker ein Ende nehmen. Die Aechtheit wird jetzt allmählig auch in den protestantischen Kreisen aufgegeben, in denen sie bisher allgemein behauptet worden war (vgl. R. Müller, *Kirchengeschichte* I, Freiburg 1892, 597). Die Fälschung hängt ohne Zweifel mit der pragmatischen Sanction von Bourges (s. u. 2) zusammen, bis in deren Zeit ihre Spuren sich zurückverfolgen lassen, und sie beruht wohl auf dem Bestreben, die bei den vorausgehenden Verhandlungen schwankenden Prälaten für dieselbe zu gewinnen.